



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

23. Jahrgang

Schwerin, den 30. September

Nr. 9/2013

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule“	226
Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen	227
Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern hier: Festsetzung der Stichtage	265
Lernen am anderen Ort	265
Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 150 – Berichtigung –	275
Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife an Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 155 – Berichtigung –	275
Verordnung zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I an Volkshochschulen Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 162 – Berichtigung –	276
Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 170 – Berichtigung –	276

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	277
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. September 2013

In Teil I der Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule“ vom 10. August 2009 (Mittl.bl. Sonderheft 3, S. 30) wird nach Nummer 3.6 folgende Nummer 3.7 eingefügt:

1. In der Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Kooperativen und in der Integrierten Gesamtschule“ vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sonderheft Nr. 3 S. 30) wird nach I. Nummer 3.6 folgende Nummer 3.7 angefügt:

„3.7 In der Jahrgangsstufe 10 fertigen die Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs der Regionalen Schule auf der Grundlage persönlicher Interessen und Stärken eine Jahresarbeit an. Dazu wählt sie oder er in den ersten acht Schulwochen der Jahrgangsstufe 10 aus den Gegenstandsbereichen des naturwissenschaftlichen Aufgabenfeldes oder des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes ein Thema für die Jahresarbeit, das fachübergreifend und praxisorientiert angelegt sein kann. Die betreuende Fachlehrkraft des späteren mündlichen Prüfungsfaches berät die Schülerinnen und Schüler bei der Themenwahl und beim Erstellen der Arbeit. Für die Anfertigung der Jahresarbeit haben die Schülerinnen und Schüler bis drei Wochen nach den Winterferien Zeit. Die Jahresarbeit wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt.“

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 20. September 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 226

Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 3. September 2013

Aufgrund des § 63 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verfügt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

1 Aufgabe der Zeugniserteilung

- 1.1 Noten und Zeugnisse dienen der Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über die Entwicklung, die Schülerinnen und Schüler im Unterricht gezeigt haben, und über den erreichten Leistungsstand. Die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens dient dabei der Entwicklung und Ausprägung wesentlicher Kompetenzen. Noten- und Zeugniserteilung verlangen Offenheit und Klarheit der Grundsätze und Maßstäbe, unter denen die Bewertung erfolgt. Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten sollen deshalb erfahren, wie die Noten ermittelt und begründet sind und welche Folgerungen sich daraus für die weitere schulische Entwicklung ergeben. Erörterungen mit allen Schülerinnen und Schülern über den Leistungsstand und die Bewertung, insbesondere vor der Zeugniserteilung, geben den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten die erforderlichen Hinweise.
- 1.2 Zeugnisse haben eine rechtliche Bedeutung. Sie sind dann Verwaltungsakte, wenn sie die Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler unmittelbar ändern oder verbindlich feststellen (zum Beispiel bei Versetzungs- oder Abschlusszeugnissen). Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter müssen Beschwerden von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten über Noten sorgfältig prüfen, da die Informationen über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler umso hilfreicher sind, je größer das erkennbare Bemühen um Objektivität einerseits und Schülerbezogenheit andererseits ist.
- 1.3 Bei Übergängen zu anderen Schulen, Hochschulen oder beim Eintritt in eine Berufstätigkeit dienen die Zeugnisse nicht nur der Information der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten, sondern auch der Unterrichtung der aufnehmenden Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung. Aufgrund der mit ihnen verbundenen Berechtigungen können Zeugnisse den weiteren Bildungs- und Lebensweg einer Schülerin oder eines Schülers entscheidend beeinflussen. Die Schule übernimmt daher mit der Ausstellung eines Zeugnisses Verantwortung sowohl gegenüber der Schülerin und dem Schüler als auch gegenüber der Öffentlichkeit. Die Erziehungsberechtigten sind daher in den Fällen der Nummer 1.2 Satz 2 durch eine Rechtsbehelfsbelehrung über die Möglichkeiten zu informieren, das Zeugnis anzufechten.

2 Formvorschriften

- 2.1 Zeugnisse werden im Format DIN A 4 gefertigt. Bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen erscheint auf der ersten Seite das kleine Landeswappen. Text, Reihenfolge der Angaben und deren Anordnung werden durch die Anlagen 1 bis 35 verbindlich festgelegt.
- 2.2 Zeugnisse sind Urkunden. Sie sind handschriftlich dokumentenecht oder maschinenschriftlich auszufüllen. In den Zeugnissen soll weder radiert noch korrigiert werden. Ist eine Korrektur in einem Zeugnis unvermeidlich, so ist diese durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu bestätigen.
- 2.3 In Abgangs-, Übergangs- und Abschlusszeugnissen müssen die Zeugnisnoten ausgeschrieben werden, ansonsten können sie mit arabischen Ziffern in die Zeugnisse eingetragen werden.
- 2.4 Die Schulleiterin kann ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter sowie der Schulleiter seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter beauftragen, Zeugnisse zu unterschreiben. Ausstellungsdatum ist das Ausgabedatum des Zeugnisses. Das Datum wird in numerischer Schreibweise in der Reihenfolge Tag/Monat/Jahr angegeben. Beim Datum werden einstellige Tages- und Monatszahlen mit vorangestellter Null geschrieben. Übergangszeugnisse werden mit dem Datum des Verlassens der bisher besuchten Schule ausgestellt.
- 2.5 Sind im Zeugnisformular Fächer aufgeführt, die gemäß der für die betreffende Jahrgangsstufe gültigen Kontingenzstundentafel nicht erteilt worden sind, so ist anstelle der Note ein Strich zu setzen. Ist ein Fach aus schulorganisatorischen Gründen nicht erteilt worden, so ist statt der Note zu vermerken „nicht erteilt“. Bei Parallelfächern ist das Unzutreffende zu streichen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet und kann kein Unterricht in „Philosophieren mit Kindern“ angeboten werden, so ist der Vermerk „nicht teilgenommen“ einzutragen. Der anstelle des Ersatzfaches erteilte Ersatzunterricht aus dem musisch-ästhetisch-künstlerischen Lernbereich ist auf einer Leerzeile des Notenblocks zu benennen und zu benoten. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer amts- oder schulärztlichen Bescheinigung von der Teilnahme am Sportunterricht befreit worden ist, wird „befreit“ eingetragen. Ist aufgrund häufiger Unterrichtsversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers eine Beurteilung ihrer oder seiner Leistung nicht möglich, so kann die Klassenkonferenz beschließen, dass anstelle einer Note der Vermerk „nicht beurteilbar“ aufgenommen wird.

2.6 Nach § 52 Absatz 3 des Schulgesetzes gelten Schulen, soweit sie aufgrund dieses Gesetzes Verwaltungsakte an Schülerinnen oder Schüler oder Erziehungsberechtigte richten, als untere Landesbehörde. Versetzungs-, Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse sind Verwaltungsakte. Bei deren Erlass ist nach § 2 Absatz 1 der Landesverordnung über die Führung der Landeswappen, der Landessiegel, der Amtsschilder und der Standarten (Hoheitszeichenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1997 das kleine Landeswappen in Form des Landessiegels in der durch § 5 Absatz 1 der Hoheitszeichenverordnung vorgegebenen Form zu führen. Halbjahreszeugnisse sind dagegen nur mit dem Schulstempel zu versehen.

2.7 Auf den Zeugnisformularen ist die jeweils nicht zutreffende Angabe zu streichen. Bei digitaler Erstellung der Zeugnisse ist die jeweils zutreffende Angabe zu nutzen.

3 Notenerteilung

Für die Bewertung durch Noten wird der Maßstab nach § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes zugrunde gelegt. Soweit die Leistungen durch Punkte bewertet werden, gilt § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes. Die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens erfolgt entsprechend der in der Verordnung ausgewiesenen Bewertungskategorien und anhand deren Kriterien.

4 Verfahren der Zeugniserteilung

- 4.1 Zeugnisse werden am Ende jedes Schulhalbjahres erteilt.
- 4.2 Von jedem Zeugnis ist eine Kopie zu fertigen. Auf dieser bestätigen die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler den Erhalt des Zeugnisses. Die Kopie verbleibt bei der Schule.
- 4.3 Stellt das Zeugnis einen Verwaltungsakt dar, ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung einschließlich des Empfangsbeskennnisses gemäß Anlage 35 beizufügen. Die Schule regelt in eigener Verantwortung die Empfangsbestätigung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.

5 Zeugnisformulare und Erläuterungen

- 5.1 Vorgaben für die Halbjahres- oder Schuljahreszeugnisse der einzelnen Schularten in den Anlagen 1 bis 35 sind Bestandteil dieses Erlasses.
- 5.2 Die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens wird ab der Jahrgangsstufe 2 bis zum Ende des 1. Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 auf allen Halbjahres-, Jahres- und Übergangszeugnissen auf der Seite 1 des jeweiligen Zeugnisformulars vermerkt. Auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen erscheint keine Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens.

In der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule sowie in den Diagnoseförderklassen 0 und 1 erfolgt die Einschätzung im Lernentwicklungsbericht auf Seite 1.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung werden gemäß den Festlegungen in ihren individuellen Förderplänen auf der Seite 1 verbal bewertet.

5.3 Unter „Vermerke“ sind Versetzungsgefährdungen (Halbjahreszeugnis) oder Versetzungs-/Nichtversetzungsvermerke anzugeben, gegebenenfalls besondere Leistungen, die Teilnahme an Praktika sowie Hinweise auf eine Leserechtschreibschwäche oder Aussagen über nicht erteilte Noten.

5.4 „Fehltag“ sind zu differenzieren nach entschuldigten und unentschuldigten Fehltagen.

5.5 Alle Zeilen und Felder, die keine Eintragungen enthalten, sind durch Striche zu schließen.

6 Abgangs- und Abschlusszeugnisse

- 6.1 Schülerinnen und Schüler, die von einer Schule nach erfüllter Schulpflicht abgehen, ohne das Ziel des Bildungsganges erreicht zu haben, erhalten ein Abgangszeugnis.
- 6.2 Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis.
- 6.3 Wird das Abgangszeugnis am Schuljahresende erteilt, so ist bei erfolgter Versetzung unter „Vermerke“ einzutragen: „Durch Konferenzbeschluss vom ... nach Klasse ... versetzt“. Ein Vermerk über Nichtversetzung oder Verweisung wird nicht aufgenommen.
- 6.4 In Abgangszeugnissen für Schülerinnen und Schüler, die eine Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sind die erzielten Endnoten einzutragen.

7 Übergangszeugnisse

Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang noch nicht abgeschlossen haben und die Schule wechseln, erhalten ein Übergangszeugnis. Die Bestimmungen der Nummer 6.3 gelten entsprechend.

8 Zeugnisse für Bewerbungen

Schülerinnen und Schüler bewerben sich in der Regel mit dem zuletzt erhaltenen Zeugnis. Bei Bedarf können sie eine zusätzliche Bescheinigung über ihren gegenwärtigen Leistungsstand erhalten.

Teil II Besondere Bestimmungen

9 Gymnasien

- 9.1 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht das Gymnasium, ohne einen Abschluss erworben zu haben, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 13.
Wurde eine Schülerin oder ein Schüler in die Jahrgangsstufe 10 versetzt und verlässt danach das Gymnasium, ohne einen Abschluss erreicht zu haben, so wird nach den Bestimmungen des § 19 Absatz 4 Satz 1 Schulgesetz auf dem Abgangszeugnis unter „Vermerk“ eingetragen: „...hat einen der Berufsreife gleichwertigen Abschluss erreicht.“ Schülerinnen und Schüler, die sich nach § 19 Absatz 4 Satz 2 des Schulgesetzes einer zentralen Prüfung unterziehen, erhalten nach erfolgreichem Abschluss ein Zeugnis gemäß Anlage 14 in Verbindung mit Anlage 14 A (Einführungsphase) oder Anlage 14 B (Qualifikationsphase).
- 9.2 Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 7 ein Probehalbjahr nach § 66 Absatz 2 des Schulgesetzes zu absolvieren haben, bekommen unter „Vermerk“ auf dem Zeugnis nach Anlage 11 das Ergebnis einer erfolgreichen Probezeit wie folgt attestiert:
„... ist endgültig in die Jahrgangsstufe 7 versetzt worden.“
War die Probezeit erfolglos, so wird auf dem Übergangszeugnis nach Anlage 12 wie folgt attestiert: „... hat die Probezeit nicht erfolgreich bestanden und verlässt das Gymnasium.“
- 9.3 Die Zeugniserteilung für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist in einem gesonderten Erlass geregelt.

10 Regionale Schulen und Gesamtschulen

- 10.1 Wird ein Unterrichtsfach in der Jahrgangsstufe 10 nicht mehr unterrichtet, so wird die Endnote aus der Jahrgangsstufe 9 in das Abschlusszeugnis übernommen.
- 10.2 Für Kooperative Gesamtschulen finden die Zeugnisformulare des jeweiligen Bildungsganges Anwendung.
- 10.3 In der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschule sind als Abschlusszeugnisse die entsprechenden Formulare der nichtgymnasialen Bildungsgänge zu verwenden.
- 10.4 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht die Integrierte Gesamtschule, ohne einen Abschluss erworben zu haben, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 17.
- 10.5 Nummer 9.1 Satz 3 und 9.3 gelten entsprechend.

11 Förderschulen und Gemeinsamer Unterricht

- 11.1 Förderschulen, die nach den Rahmenplänen der Grundschule, der Regionalen Schule oder des Gymnasiums unterrichten, verwenden die Zeugnisformulare der entspre-

chenden Schulart. Dies gilt ebenfalls für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler.

- 11.2 Im Gemeinsamen Unterricht erhalten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Zeugnisformular der entsprechenden Schule, an der sie beschult werden. Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Gemeinsamen Unterricht in den Förderschwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung erhalten das Zeugnis der Schule mit dem Vermerk: „Die Schülerin/der Schüler wurde sonderpädagogisch gefördert und hat die Anforderungen des Rahmenplanes in folgenden Unterrichtsfächern nicht erfüllt:*. Sie/Er ist hier nach den Regelungen der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder der Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung unterrichtet und bewertet worden. Es erfolgte eine zieldifferente Beschulung im Gemeinsamen Unterricht.“
Schülerinnen und Schüler, die trotz intensiver sonderpädagogischer Förderung im Gemeinsamen Unterricht nicht den Abschluss der Berufsreife erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis der jeweiligen Schule mit einer Bestätigung des absolvierten Bildungsganges mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung.
- 11.3 In den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden in den Jahrgangsstufen 3 bis 9 Ziffernnoten in den laut Stundentafel der jeweiligen Jahrgangsstufe ausgewiesenen Unterrichtsfächern erteilt. In dem Gegenstandsbereich Deutsch sowie in dem Naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld – Naturkunde und dem Gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld – Weltkunde wird jeweils eine Gesamtnote auf dem Zeugnis erteilt.

Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel

- der Noten der einzelnen Lernbereiche im Unterrichtsfach Deutsch,
- der Noten der Unterrichtsfächer Biologie, Chemie und Physik im Naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld – Naturkunde,
- der Noten der Unterrichtsfächer Sozialkunde, Geschichte und Geografie im Gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld – Weltkunde.

Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden mit Ziffernnoten bewertet.

- 11.4 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden nicht mit Ziffernnoten bewertet.
- 11.5 Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die die Jahrgangsstufe 9 erfolgreich abgeschlossen haben, sowie die Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten ein schulartbezogenes Abschlusszeugnis. Die Regelungen in Nummer 11.3 dieser Vorschrift gelten nicht für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang mit

* Hier sind die jeweiligen Unterrichtsfächer aufzuführen.

dem Förderschwerpunkt Lernen in Vorlaufklassen. Hier werden Noten in den einzelnen Fächern gemäß der Stundentafel der Regionalen Schule erteilt. Es erscheint unter „Vermerke“ der Satz: „Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach erhöhten Anforderungen mit dem Ziel des Abschlusses der Berufsreife.“

Schülerinnen und Schüler, die erfolgreich das freiwillige 10. Schuljahr beenden, erhalten den Abschluss der Berufsreife.

12 Schulen in freier Trägerschaft

An staatlich genehmigten Ersatzschulen sind die Abgangs- und Abschlusszeugnisse gemäß der Anlagen 31 bis 34 durch das zuständige Schulamt auszustellen.

13 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 35 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass vom 26. Januar 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 216, 398) außer Kraft.

Schwerin, den 3. September 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 227

[illegible]

Name der Schule/Schulort _____	
Zeugnis der Grundschule	
über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____ / ____	
Vorname und Name _____	geb. am: _____ Klasse: _____
Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens	
_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	
Vermerke: _____ _____ _____ _____ _____ _____	

Name der Schule/Schulort

Zeugnis
der Grundschule
über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____

Vorname und Name
geb. am:
Klasse:

Arbeitsverhalten

Fleiß
Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen
Teamfähigkeit

Vermerke:

Vorname und Name: _____ geb. am: _____	
Noten	
Deutsch	
Sachunterricht	
Mathematik	
evangelische/katholische Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Kunst	
Musik	
Sport	
Werken	
Fremdsprache _____	

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____	
Ort, Datum _____	
Schulleiterin/Schulleiter _____	Stempel/Siegel _____ Klassenlehrer/Klassenlehrer _____
Empfangsbestätigung: _____	
Ort, Datum _____	Erziehungsberechtigte _____

[illegible]

Vorname und Name: _____	geb. am: _____	Noten
-------------------------	----------------	--------------

Deutsch		
Sachunterricht		
Mathematik		
evangelische/katholische Religion/ Philosophieren mit Kindern		
Kunst		
Musik		
Sport		
Werken		
Fremdsprache _____		

Fehltag: _____	davon entschuldigt: _____	
----------------	---------------------------	--

Ort, Datum _____		
------------------	--	--

Schulleiterin/Schulleiter _____	Stempel/Siegel _____	Klassenlehrer/Klassenlehrer _____
---------------------------------	----------------------	-----------------------------------

Empfangsbestätigung: _____		
----------------------------	--	--

Ort, Datum _____		Erziehungsberechtigte _____
------------------	--	-----------------------------

Anlage 3 schulartunabhängige Orientierungsstufe

Seite 2

Vorname und Name: _____ geb. am: _____

Noten	
Deutsch	
1. Fremdsprache	
2. Fremdsprache	
Mathematik	
Geschichte	
Geografie	
Weltkunde	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	
ev. /kath. Religion/ Philosophieren m. Kindern	
Physik	
Biologie	
Naturwissenschaften	
Musik	
Kunst und Gestaltung	
Sport	

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____ Stempel/Siegel _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbesätigung: _____

Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 4 Regionale Schule, Jahrgangsstufen 7 und 8

Seite 1

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort _____

Zeugnis

der Regionalen Schule

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____

Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Arbeitsverhalten

Fleiß _____

Zuverlässigkeit _____

Sozialverhalten

Umgangsformen _____

Teamfähigkeit _____

Vermerke: _____

Vorname und Name _____		geb. am: _____																																							
Noten <table border="1"> <tr><td>Deutsch () *</td><td></td></tr> <tr><td>1. Fremdsprache () *</td><td></td></tr> <tr><td>2. Fremdsprache</td><td></td></tr> <tr><td>Mathematik () *</td><td></td></tr> <tr><td>Geschichte</td><td></td></tr> <tr><td>Geografie</td><td></td></tr> <tr><td>Sozialkunde</td><td></td></tr> <tr><td>Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik</td><td></td></tr> <tr><td>ev. /kath. Religion/ Philosophieren m. Kindern</td><td></td></tr> <tr><td>Physik</td><td></td></tr> <tr><td>Chemie</td><td></td></tr> <tr><td>Biologie</td><td></td></tr> <tr><td>Astronomie</td><td></td></tr> <tr><td>Musik</td><td></td></tr> <tr><td>Kunst und Gestaltung</td><td></td></tr> <tr><td>Sport</td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td></tr> </table>		Deutsch () *		1. Fremdsprache () *		2. Fremdsprache		Mathematik () *		Geschichte		Geografie		Sozialkunde		Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik		ev. /kath. Religion/ Philosophieren m. Kindern		Physik		Chemie		Biologie		Astronomie		Musik		Kunst und Gestaltung		Sport									
Deutsch () *																																									
1. Fremdsprache () *																																									
2. Fremdsprache																																									
Mathematik () *																																									
Geschichte																																									
Geografie																																									
Sozialkunde																																									
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik																																									
ev. /kath. Religion/ Philosophieren m. Kindern																																									
Physik																																									
Chemie																																									
Biologie																																									
Astronomie																																									
Musik																																									
Kunst und Gestaltung																																									
Sport																																									
Wahlpflichtunterricht																																									
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht																																									
Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____																																									
Ort, Datum _____																																									
Schulleiterin/Schulleiter _____		Stempel/Siegel _____																																							
Empfangsbestätigung: _____		Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____																																							
Ort, Datum _____		Erziehungsberechtigte _____																																							

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Anspruchsebene Berufssreife
*M = Anspruchsebene Mittlere Reife

[illegible]

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Übergangszeugnis

der Regionalen Schule

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr / /

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

Die Schülerin/Der Schüler tritt in / Schule bzw. Schulart
Jahrgangsstufe über.

Arbeitsverhalten

Fleiß

Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen

Teamfähigkeit

Vermerke:

Vorname und Name: geb. am:

Noten

Deutsch () *		Physik () *	
1. Fremdsprache () *		Chemie () *	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik () *		Astronomie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik			
ev. /kath. Religion/Philosophieren m. Kindern			

Wahlpflichtunterricht

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Fehltag(e): davon entschuldigt:

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

*B = Anspruchsebene Berufsschule

*M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Abgangszeugnis

der Regionalen Schule

Schuljahr /

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

wird nach Erfüllung seiner/ihrer Pflicht zum neunjährigen Besuch allgemein bildender Schulen aus der Jahrgangsstufe der Regionalen Schule entlassen.

Vermerke:

Vorname und Name:

geb. am:

Noten

Deutsch () *	Physik () *
1. Fremdsprache () *	Chemie () *
2. Fremdsprache	Biologie
Mathematik () *	Astronomie
Geschichte	Musik
Geografie	Kunst und Gestaltung
Sozialkunde	Sport
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	
ev. /kath. Religion/Philosophieren m. Kindern	

Wahlpflichtunterricht

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Anspruchsebene Berufsmatura
*M = Anspruchsebene Mittlere Reife

[illegible]

Vorname und Name: _____		geb. am: _____	
Noten			
Deutsch () *		Physik () *	
1. Fremdsprache () *		Chemie () *	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik () *		Astronomie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik			
ev. /kath. Religion/ Philosophieren m. Kindern			
Wahlpflichtunterricht			
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht			
Ort, Datum _____		Stempel/Siegel _____	
Schulleiterin/Schulleiter _____		Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____	
Empfangsbestätigung: _____			
Ort, Datum _____		Erziehungsberechtigte _____	

[illegible]

Vorname und Name: _____		geb. am: _____	
Noten			
Deutsch		Physik	
1. Fremdsprache		Chemie	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik		Astronomie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Arbeit-Wirtschaft- Technik und Informatik		_____	
ev. /kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern		_____	
Wahlpflichtunterricht		_____	_____
_____		_____	_____
_____		_____	_____
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht		_____	
Ort, Datum _____		_____	
Schulleiterin/Schulleiter _____	Siegel _____		Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____
Empfangsbestätigung: _____		_____	
Ort, Datum _____	Erziehungsberechtigte _____		

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Abschlusszeugnis

Schuljahr /

Vorname und Name

geb. am: Klasse:

hat erfolgreich an der Abschlussprüfung gemäß § 16 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen und die

Mittlere Reife

mit dem Gesamtpredikat erworben.

Vermerke:

Vorname und Name:

geb. am:

Noten

Deutsch*		Physik	
1. Fremdsprache*		Chemie*	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik*		Astronomie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik			
ev./kath. Religion/Philosophieren mit Kindern			

Wahlpflichtunterricht

1. Halbjahr	2. Halbjahr

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
 *Anspruchsebene des Bildungsganges mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort _____

Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Zeugnis
des Gymnasiums
über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____

Arbeitsverhalten

Fleiß _____

Zuverlässigkeit _____

Sozialverhalten

Umgangsformen _____

Teamfähigkeit _____

Vermerke:

Vorname und Name: _____ geb. am: _____

Noten

	Deutsch	1. Fremdsprache	2. Fremdsprache	Mathematik	Geschichte	Geografie	Sozialkunde Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik ev. /kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	Physik	Chemie	Biologie	Musik	Kunst und Gestaltung	Sport

Wahlpflichtunterricht _____

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Siegel _____

Empfangsbestätigung: _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Erziehungsberechtigte _____

Ort, Datum _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Übergangszeugnis

des Gymnasiums

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr /

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

Die Schülerin/Der Schüler tritt in Schule bzw. Schulart
Jahrgangsstufe über.

Arbeitsverhalten

Fleiß

Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen

Teamfähigkeit

Vermerke:

Vorname und Name: geb. am:

Noten

Deutsch		Physik	
1. Fremdsprache		Chemie	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik		Astronomie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik			
ev./kath. Religion/ Philosophieren m. Kindern			

Wahlpflichtunterricht

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Fehltag: davon entschuldigt:

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Stempel/Siegel

Klassenlehrer/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M.-V.: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 13 Abgangszeugnis des Gymnasiums

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort	
Abgangszeugnis des Gymnasiums	
Vorname und Name	Schuljahr ____ / ____ Klasse: ____
geb. am: ____	
Die Schölerin/Der Schüler hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt.	
Noten	
Deutsch	Physik
1. Fremdsprache	Chemie
2. Fremdsprache	Biologie
Mathematik	Astronomie
Geschichte	Musik
Geografie	Kunst und Gestaltung
Sozialkunde	Sport
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	
ev./kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Wahlpflichtunterricht	
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht	
Vermerke:	
Ort, Datum	
Schulleiterin/Schulleiter	Landesiegel
Klassenlehrerin/Klassenlehrer	
Empfangsbestätigung:	
Ort, Datum	
Erziehungsberechtigte	

Anlage 12 Übergangszeugnis des Gymnasiums

Seite 2

Vorname und Name: _____ geb. am: _____	
Noten	
Deutsch	
1. Fremdsprache	
2. Fremdsprache	
Mathematik	
Geschichte	
Geografie	
Sozialkunde	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	
ev. /kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Wahlpflichtunterricht	
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht	
Ort, Datum	
Schulleiterin/Schulleiter	
Empfangsbestätigung:	
Ort, Datum	
Landessiegel	
Klassenlehrerin/Klassenlehrer	
Erziehungsberechtigte	

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

geb. am:

Zeugnis der Mittleren Reife

Vorname, Name

geb. am:

Schuljahr / _____

Schulhalbjahr

war zuletzt Schülerin/Schüler in der Jahrgangsstufe _____, _____ Schulhalbjahr.

Sie/Er hat erfolgreich an der Abschlussprüfung gemäß § 19 Absatz 4 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und gemäß der Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife an Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen vom 14. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen und die Mittlere Reife erworben.

Vermerke:

Vorname und Name

geb. am:

Noten

Deutsch	
1. Fremdsprache	
2. Fremdsprache	
Mathematik	
Geschichte	
Geografie	
Sozialkunde	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	
ev. /kath. Religion / Philosophieren mit Kindern	

Physik	
Chemie	
Biologie	
Astronomie	
Musik	
Kunst und Gestaltung	
Sport	

Wahlpflichtunterricht _____

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht _____

Ort, Datum

Landessiegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbesätigung: _____

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Zeugnis
der Integrierten Gesamtschule
über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____

Vorname und Name

geb. am: _____

Klasse: _____

Arbeitsverhalten

Fleiß _____

Zuverlässigkeit _____

Sozialverhalten

Umgangsformen _____

Teamfähigkeit _____

Vermerke:

Vorname und Name

geb. am: _____

Noten

Deutsch		Physik	
1. Fremdsprache		Chemie	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik		Sport	
Geschichte und Politische Bildung		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		3. Fremdsprache	
Wirtschaft ev./kath. Religion/ Philosophie			
Informatik			

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Landessiegel

Tutorin/Tutor

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/
volljährige Schülerin/ volljähriger Schüler

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Seite 1

Anlage 16 Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 9 und 10

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort _____

Zeugnis

der Integrierten Gesamtschule

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____

Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Arbeitsverhalten

Fleiß _____

Zuverlässigkeit _____

Sozialverhalten

Umgangsformen _____

Teamfähigkeit _____

Vermerke: _____

Seite 2

Anlage 15 Integrierte Gesamtschule, Jahrgangsstufen 7 und 8

Vorname und Name: _____ geb. am: _____

Alle Noten beziehen sich auf die Anspruchsebene: _____

Noten	
Deutsch () *	Naturwissenschaften
1. Fremdsprache () *	Physik
2. Fremdsprache	Chemie
Mathematik () *	Biologie
Geschichte	Musik
Geografie	Kunst und Gestaltung
Sozialkunde	Sport
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	
ev./kath. Religion/Philosophieren mit Kindern	
Wahlpflichtunterricht	
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht	

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____ Stempel/Siegel _____ Klassenlehrer/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung _____

Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M.-V.: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Basiskurs auf der Anspruchsebene der Berufseife

*M = Erweiterungskurs auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife

*G = Gymnasialkurs

[illegible]

Vorname und Name: _____ geb. am: _____

Alle Noten beziehen sich auf die Anspruchsebene:

Noten		
Deutsch () *		Physik () *
1. Fremdsprache () *		Chemie () *
2. Fremdsprache		Biologie () *
Mathematik () *		Astronomie
Geschichte		Musik
Geografie		Kunst und Gestaltung
Sozialkunde		Sport
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik		
ev. /kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern		
Wahlpflichtunterricht		
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht		
Fehltag(e): _____ davon entschuldigt: _____		
Ort, Datum _____		
Schulleiterin/Schulleiter _____	Stempel/Siegel _____	Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____
Empfangsbestätigung: Ort, Datum _____		Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Basiskurs auf der Anspruchsebene der Berufsreife

*M = Erweiterungskurs auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife

*G = Gymnasialkurs

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Übergangszeugnis
der Integrierten Gesamtschule

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

Arbeitsverhalten
Fleiß
Zuverlässigkeit

Sozialverhalten
Umgangsformen
Teamfähigkeit

Vermerke:

Vorname und Name:

geb. am:

Alle Noten beziehen sich auf die Anspruchsebene:

Noten	
Deutsch () *	Physik () *
1. Fremdsprache () *	Chemie () *
2. Fremdsprache	Biologie () *
Mathematik () *	Astronomie
Geschichte	Musik
Geografie	Kunst und Gestaltung
Sozialkunde	Sport
Arbeit- Wirtschaft- Technik und Informatik	
ev. /kath. Religion/ Philosophieren m. Kindern	

Wahlpflichtunterricht

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht:

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M.-V.: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Basiskurs auf der Anspruchsebene der Berufseife

*M = Erweiterungskurs auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife

*G = Gymnastikurs

Name der Schule/Schulort

Zeugnis
der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____

Vorname und Namegeb. am:Klasse:

Arbeitsverhalten

Fleiß

Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen

Teamfähigkeit

Vemerke:

Vorname und Name:geb. am:

Alle Noten beziehen sich auf die Anspruchsebene:

Noten

Deutsch () *	Physik () *
1. Fremdsprache () *	Chemie () *
2. Fremdsprache	Biologie () *
Mathematik () *	Astronomie
Geschichte	Musik
Geografie	Kunst und Gestaltung
Sozialkunde	Sport
Arbeit-Wirtschaft-Technik	
und Informatik	
ev. /kath. Religion/	
Philosophieren mit Kindern	

Wahlpflichtunterricht

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Fehltag: davon entschuldigt:

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Basiskurs auf der Anspruchsebene der Berufsreife

*M = Erweiterungskurs auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife

*G = Gymnasialkurs

Name der Schule/Schulort _____

Zeugnis

der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____ / ____

Vorname und Name _____

geb. am: _____

Klasse: _____

Arbeitsverhalten

Fleiß _____

Zuverlässigkeit _____

Sozialverhalten

Umgangsformen _____

Teamfähigkeit _____

Vermerke:

Vorname und Name _____ geb. am: _____	
Noten	
Deutsch	
Sachkunde	
Mathematik	
ev./kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Hauswirtschaft	
Arbeitslehre/Technik	
Werken	
Musik	
Kunst und Gestaltung	
Sport	
Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____	
Ort, Datum _____	Stempel/Stegel _____ Klassenlehrer/Klassenlehrer
Empfangsbestätigung: _____	
Ort, Datum _____	Erziehungsberechtigte _____

Anlage 20
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Jahrgangsstufen 5 bis 9

Seite 2

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch	
Mathematik	
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld - Naturkunde (Biologie, Chemie, Physik)	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld - Weltkunde (Sozialkunde, Geschichte, Geografie)	
ev. /kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Hauswirtschaft	
Arbeitslehre/Technik	
Werken	
Musik	
Kunst und Gestaltung	
Sport	
Wahlpflichtunterricht	
Ersatzunterricht	

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____ Stempel/Siegel _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Anlage 21
Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Übergangszeugnis Jahrgangsstufen 3 und 4

Seite 1

Name der Schule/Schulort _____

Übergangszeugnis

der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Die Schülerin/Der Schüler tritt _____ Schule bzw. Schulart
Jahrgangsstufe _____ über.

Arbeitsverhalten

Fleiß _____
Zuverlässigkeit _____

Sozialverhalten

Umgangsformen _____
Teamfähigkeit _____

Vermerke: _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Name der Schule/Schulort _____

Übergangszeugnis

der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Die Schülerin/Der Schüler tritt _____
Jahrgangsstufe _____ über.

Schule bzw. Schulart _____

Arbeitsverhalten

Fleiß _____

Zuverlässigkeit _____

Sozialverhalten

Umgangsformen _____

Teamfähigkeit _____

Vermerke:

Vorname und Name _____ geb. am: _____	
Noten	
Deutsch	
Sachkunde	
Mathematik	
ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Hauswirtschaft	
Technik/Arbeitslehre	
Musik	
Werken	
Kunst und Gestaltung	
Sport	
Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____	
Ort, Datum _____	Stempel/Siegel _____
Schulleiterin/Schulleiter _____	Klassenlehrer/Klassenlehrer _____
Empfangsbestätigung : _____	
Ort, Datum _____	Erziehungsberechtigte _____

Vorname und Name _____		geb. am: _____	
Noten			
Deutsch			
Mathematik			
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld - Naturkunde (Biologie, Chemie, Physik)			
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld - Weltkunde (Sozialkunde, Geschichte, Geografie)			
ev. /kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern			
Hauswirtschaft			
Arbeitslehre/Technik			
Werken			
Musik			
Kunst und Gestaltung			
Sport			
Wahlpflichtunterricht			
Ersatzunterricht			
Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____			
Ort, Datum _____		Stempel/Siegel _____	
Schulleiterin/Schulleiter _____		Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____	
Empfangsbestätigung: _____			
Ort, Datum _____		Erziehungsberechtigte _____	

Notenstufen:gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Name der Schule/Schulort _____	
Zeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr _____ / _____	
Vorname und Name _____	geb. am: _____ Klasse: _____
Arbeitsverhalten	
Fleiß _____	_____
Zuverlässigkeit _____	_____
Sozialverhalten	
Umgangsformen _____	_____
Teamfähigkeit _____	_____
Vermerke: _____	

Name der Schule/Schulort

Übergangszeugnis

der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

Die Schülerin/Der Schüler tritt in über Schule bzw. Schulart

Jahrgangsstufe über.

Arbeitsverhalten

Fleiß

Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen

Teamfähigkeit

Vermerke:

Vorname und Name: geb. am:

Noten

Deutsch	Physik
Mathematik	Chemie
Geschichte	Biologie
Geografie	Musik
Sozialkunde	Kunst und Gestaltung
ev. /kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	Sport
Hauswirtschaft	Wahlpflichtunterricht
Arbeitslehre/Technik	Ersatzunterricht
Englisch	

Fehltag: davon entschuldigt:

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung :

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

[illegible]

Vorname und Name _____ geb. am: _____	
Noten	
Deutsch	
Mathematik	
Geschichte	
Geografie	
Sozialkunde ev. /kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Hauswirtschaft	
Technik/Arbeitslehre	
Physik	
Englisch	
Chemie	
Biologie	
Musik	
Kunst und Gestaltung	
Sport	
Weltkunde	
Naturkunde	
Wahlpflichtunterricht	
Ersatzunterricht	
Ort, Datum _____	
Schulleiterin/Schulleiter	Stempel/Siegel
Klassenlehrerin/Klassenlehrer	
Empfangsbestätigung:	
Ort, Datum	Erziehungsberechtigte

Vorname und Name _____ geb. am: _____	
Noten	
Deutsch	
Mathematik	
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld - Naturkunde (Biologie, Chemie, Physik)	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld - Weltkunde (Sozialkunde, Geschichte, Geografie)	
ev. /kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Hauswirtschaft	
Arbeitslehre/Technik	
Musik	
Kunst und Gestaltung	
Sport	
Wahlpflichtunterricht	
Ersatzunterricht	
Ort, Datum _____ Stempel/Siegel _____	
Ort, Datum _____ Erziehungsbeauftragte _____	

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Staatliches Schulamt

Zeugnis

über das 1. Schulhalbjahr des freiwilligen zehnten Schuljahres ____ / ____

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

Arbeitsverhalten

Fleiß

Zuverlässigkeit

Sozialverhalten

Umgangsformen

Teamfähigkeit

Vemerke:

Staatliches Schulamt

Abschlusszeugnis
Schuljahr ____ / ____
Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

hat gemäß § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern den Abschluss der

Berufsreife
erworben.

Vermerke:

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch		Technik	
Mathematik		Arbeitslehre	
Physik		Musik	
Chemie		Kunst und Gestaltung	
Biologie		Sport	
Geografie		ev./kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Geschichte		Wahlpflichtunterricht	
Sozialkunde		Ersatzunterricht	
Englisch			
Hauswirtschaft			

Fehltag(e): _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulrätin/Schulrat _____ Stempel/Siegel _____ Schulleiterin/Schulleiter _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbesätigung: _____

Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Abgangszeugnis

der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Schuljahr ____ / ____

Vorname und Name

geb. am: ____

Klasse: ____

wird nach Erfüllung seiner/ihrer Pflicht zum neunjährigen Besuch allgemein bildender Schulen aus der Jahrgangsstufe ____ der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen entlassen.

Vermerke:

Vorname und Name

geb. am: ____

Noten

Deutsch		Technik	
Mathematik		Arbeitslehre	
Physik		Musik	
Chemie		Kunst und Gestaltung	
Biologie		Sport	
Geografie		ev. /kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Geschichte		Wahlpflichtunterricht	
Sozialkunde		Ersatzunterricht	
Englisch			
Hauswirtschaft			

Ort, Datum

Schulrätin/Schulrat

Stempel/Siegel

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M.-V.: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Vorname und Name _____ geb. am: _____	
Noten	
Deutsch	
Mathematik	
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld - Naturkunde (Biologie, Chemie, Physik)	
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld - Weltkunde (Sozialkunde, Geschichte, Geografie)	
ev. /kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Hauswirtschaft	
Arbeitslehre/Technik	
Musik	
Kunst und Gestaltung	
Sport	
Wahlpflichtunterricht	
Fehltage: _____ davon entschuldigt: _____	
Ort, Datum	
Schulleiterin/Schulleiter	Stempel/Siegel Klassenlehrer/Klassenlehrer
Empfangsbestätigung: _____	
Ort, Datum	Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V : sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

[illegible]

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort	
Übergangszeugnis	
der Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	
Vorname und Name _____	geb. am: _____ Klasse: _____
Die Schülerin/Der Schüler tritt in _____ Schule bzw. Schulart _____	
Jahrgangsstufe _____ über.	
Gesamteinschätzung	
Vermerke:	
Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____	
Ort, Datum _____	Stempel/Siegel _____
Schulleiterin/Schulleiter _____	Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____
Empfangsbestätigung : _____	
Ort, Datum _____	Empfangsbestätigung: _____

	Staatliches Schulamt	
	Abschlusszeugnis	
Schuljahr _____ / _____	Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____	
hat erfolgreich am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 der staatlich genehmigten Regionalen Schule _____ teilgenommen und die Berufsreife erworben.		
Vermerke: _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____		

Staatliches Schulamt Abschlusszeugnis 	
Schuljahr _____ / _____	
Vorname und Name _____	geb. am: _____ Klasse: _____
hat nach dem Besuch der genehmigten Regionalen Schule erfolgreich an der Abschlussprüfung gemäß § 16 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen und die Mittlere Reife mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.	
Vermerke: 	

Vorname und Name _____	geb. am: _____		
Noten			
Deutsch () *		Physik () *	
1. Fremdsprache () *		Chemie () *	
Mathematik () *		Biologie	
Geschichte		Astronomie	
Geografie		Musik	
Sozialkunde Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern		Kunst und Gestaltung	
Wahlpflichtunterricht		Sport	
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht			
Ort, Datum	Siegel	Schulleitung/Schulrat	
Empfangsbestätigung:			
Ort, Datum	Erziehungsberechtigte		

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

* Anspruchsebene Berufseife

Anlage 33 Ersatzschulen/Abgangszeugnis der Regionalen Schulen

Seite 1

Vorname und Name _____

Schuljahr _____ / _____

geb. am: _____ Klasse: _____

Staatliches Schulamt

Abgangszeugnis
der Regionalen Schule

wird nach Erfüllung seiner/ihrer Pflicht zum neunjährigen Besuch allgemein bildender Schulen aus der Jahrgangsstufe _____ der staatlich genehmigten Regionalen Schule _____ entlassen.

Vermerke:

Anlage 32 Ersatzschulen/ Abschlusszeugnis für die nichtgymnasialen Bildungsgänge

Seite 2

Vorname und Name: _____ geb. am: _____

Noten	
Deutsch	
1. Fremdsprache	
2. Fremdsprache	
Mathematik	
Geschichte	
Geografie	
Sozialkunde	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	
ev. /kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Wahlpflichtunterricht	
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht	

Ort, Datum _____

Empfangsbestätigung: _____

Ort, Datum _____

Siegel _____

Schulrätin/Schulrat _____

Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Vorname und Name: _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch () *		Physik () *	
1. Fremdsprache () *		Chemie () *	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik () *		Astronomie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik			
ev. /kath. Religion/Philosophieren m. Kindern			

Wahlpflichtunterricht

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Ort, Datum

Stempel/Siegel

Schulrätin/Schulrat

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen gemäß § 62 SchulG M-V: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Anspruchsebene Berufseife
*M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Staatliches Schulamt

Abschlusszeugnis

nach dem Besuch der staatlich genehmigten Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Vorname und Name

geb. am: _____ Klasse: _____

Gesamteinschätzung

Vemerke:

Ort, Datum

Stempel/Siegel

Schulrätin/Schulrat

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Anlage 35 Rechtsbehelfsbelehrung

Name der Schule/Schulort

Empfangsbekanntnis / Rechtsbehelfsbelehrung (zweifach):

Anliegend übersende/übergebe ich Ihnen das Zeugnis über das

Schuljahr _____ / _____
vom _____, _____
Vorname und Name

Ein Exemplar des Empfangsbekanntnisses bitte ich unterschrieben zurückzugeben.

Das vorgenannte Zeugnis habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten
bzw. der volljährigen Schülerin/
des volljährigen Schülers

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Zeugnis können Sie innerhalb eines Monats, nachdem es Ihnen bekanntgegeben worden ist, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

(Name und Anschrift der Schule)
einzulegen.

Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

hier: Festsetzung der Stichtage

Gemäß § 5 der Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Schulstatistikverordnung – SchulstatVO M-V) vom 17.12.2004, die zuletzt mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung vom 09.05.2011 geändert wurde, werden die Stichtage für die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2013/14 wie folgt festgelegt:

Der Stichtag für die allgemein bildenden Schulen ist der
10.09.2013.

Die Schnellmeldung für die beruflichen Schulen entfällt.

Der Stichtag für die beruflichen Schulen für die Haupterhebung ist
der 08.10.2013.

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 265

Lernen am anderen Ort

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 23. September 2013

- | | |
|---|---|
| <p>1 Allgemeine Grundsätze</p> <p>1.1 Das Aufsuchen außerschulischer Lernorte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift erweitert den Unterricht und ermöglicht in besonderer Weise ein handlungsorientiertes und lebensnahes Lernen.</p> <p>1.2 Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen im Sinne des § 49 Absatz 3 des Schulgesetzes. Für die begleitenden Lehrkräfte und für das begleitende Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und das Personal für Betreuung und Pflege an Förderschulen (Begleitpersonen) sind Schulfahrten und Schulwanderungen Dienstreisen, sofern die Genehmigung zur Durchführung erteilt ist.</p> <p>1.3 Um die Ziele von Schulwanderungen und Schulfahrten zu erreichen, ist eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung erforderlich. Die Vorbereitung obliegt im Regelfall den für die betreffende Klasse oder Gruppe verantwortlichen Lehrkräften. Die Nachbereitung soll gemeinsam mit der Klasse oder Gruppe erfolgen.</p> <p>1.4 Veranstaltungen in Form eines Erholungsurlaubs oder Reisen mit überwiegend touristischem Charakter sind keine schulischen Veranstaltungen im Sinne dieses Erlasses und unzulässig.</p> <p>1.5 Die Benutzung privater Personenkraftwagen ist unzulässig.</p> | <p>2 Begriffsbestimmung, Dauer und Anzahl der Schulwanderungen und Schulfahrten</p> <p>2.1 Schulwanderungen und Schulfahrten
Zu den Schulwanderungen zählen Exkursionen und Wandertage und zu den Schulfahrten Klassenfahrten einschließlich Studienfahrten sowie Schüleraustausche.</p> <p>2.2 Aufsicht und Begleitung
Begleitpersonen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die unter Nummer 1.2 genannten Personen. Aufsichtspersonen sind in erster Linie Eltern. Aber auch andere geeignete volljährige Personen können Aufsichtspersonen sein, zum Beispiel Familienangehörige, Erzieherinnen und Erzieher oder Jugendleiterinnen und Jugendleiter.</p> <p>2.3 Anzahl
In jeder Jahrgangsstufe soll mindestens eine Schulwanderung sowie je eine Schulfahrt im Primarbereich (Jahrgangsstufe 4), im Sekundarbereich I (in den Jahrgangsstufen 5 bis 10) sowie im Sekundarbereich II (ausgenommen sind berufliche Bildungsgänge in Teilzeitform) durchgeführt werden. Jede Schule kann im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten und in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung einer möglichst geringen Beeinträchtigung des Unterrichts darüber hinausgehende Regelungen treffen. Die Anzahl von Exkursionen liegt im pädagogischen Ermessen der Einzelschule.</p> <p>2.4 Dauer
Für die Dauer von Schulwanderungen und Schulfahrten gelten in der Regel folgende Werte:</p> |
|---|---|

- Exkursionen: mehrstündig,
- Wandertage: ganztägig,
- Schulfahrten einschließlich Studienfahrten: mehrtägig (Primarstufe: dreitägig, Sekundarstufe I: viertägig, Sekundarstufe II: viertägig) sowie
- Schüleraustausch: zwei- bis dreiwöchig.

Die Dauer der Schulfahrten kann durch die Hinzunahme unterrichtsfreier Tage (zum Beispiel Wochenenden, Feiertage oder Ferientage) verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers. Schulfahrten dürfen nicht vollständig in den Ferien stattfinden. Ist für eine Klasse oder Gruppe ein zwei- bis dreiwöchiger Schüleraustausch geplant, so können in diesem Schuljahr für weitere Schulfahrten nur noch drei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

- 2.5** Um den Unterricht möglichst gering zu beeinträchtigen, sollen eintägige Schulwanderungen zeitlich an bestimmten, im Schuljahresarbeitsplan festgelegten einheitlichen Terminen stattfinden. Mehrtägige Schulfahrten sollen so durchgeführt werden, dass zumindest alle Klassen einer Jahrgangsstufe oder Schulstufe gleichzeitig in einem vorher festgelegten Zeitraum fahren. Im begründeten Einzelfall kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen von diesen Regeln abgewichen werden.

3 Budgetzuweisung

- 3.1** Jede Schule erhält ein aufgrund ihrer Klassenzahl für fünf Jahre festgelegtes Budget für Schulwanderungen und Schulfahrten. Hierbei gelten für die Reisekosten der Begleit- und Aufsichtspersonen folgende Richtwerte:

- für Wandertage und Exkursionen je Schuljahr: Primarstufe 20 Euro je Klasse, Sekundarstufe 25 Euro je Klasse,
- für Schulfahrten einschließlich Studienfahrten sowie Schüleraustausche:
Grundschule: 180 Euro je Abgangsklasse, Sekundarstufe I: 300 Euro je betroffener Klasse, Sekundarstufe II: 400 Euro je betroffener Klasse. Abweichend hiervon erhalten Förderschulen für ihre Klassenfahrten 360 Euro je betroffener Klasse.

- 3.2** Die Schulbudgets werden von den Schulen in eigenem Ermessen bewirtschaftet und können in einem Zeitraum von drei Jahren übertragen werden. Die Schulen haben hierdurch etwaige Differenzen zwischen der budgetierten Zuweisung sowie aktuellen Klassenzahlentwicklungen auszugleichen.

- 3.3** Im Falle besonderer Bedarfe können die Schulen zum 15. November eines jeden Jahres einen formlosen Antrag auf zusätzliche finanzielle Mittel beim zuständigen Schulamt stellen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen zu bescheiden.

4 Einzelbestimmungen und Hinweise für Schulwanderungen und Schulfahrten

4.1 Planung

- 4.1.1** Die Schulkonferenz beschließt über Grundsätze für die Durchführung von Klassenfahrten und Wandertagen. Jede

Schule stellt rechtzeitig einen Schuljahresplan für die in dieser Verwaltungsvorschrift genannten mehrtägigen Veranstaltungen auf. Er wird in den Klassenkonferenzen vorbereitet und von der Schulkonferenz verabschiedet.

- 4.1.2** Die wirtschaftliche Situation der Erziehungsberechtigten darf die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an Schulwanderungen oder Schulfahrten nicht behindern. Die Klassenfahrt ist in der Elternversammlung abzusprechen und die möglichen finanziellen Förderungen sind darzustellen.

- 4.1.3** Planung und Kosten für die Durchführung und Ausgestaltung der Veranstaltung sind frühzeitig in Elternversammlungen, bei volljährigen Schülerinnen und volljährigen Schülern mit diesen selbst, zu erörtern. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler (Anlage 1) ist rechtzeitig einzuholen. Unter Berücksichtigung ihres Alters, der Disziplin und ihrer Reife kann den Schülerinnen und Schülern während der Schulwanderung oder Schulfahrt Freizeit gewährt werden. Die Erziehungsberechtigten sind über die beabsichtigte Freizeitgewährung zu unterrichten. Die Erziehungsberechtigten können der Freizeitgewährung widersprechen (Anlage 1). Die Merkliste (Anlage 2) soll als Orientierung bei der Planung dienen.

- 4.1.4** Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen soll die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten möglich und zumutbar sein.

- 4.1.5** Können einzelne Schülerinnen oder Schüler an der Veranstaltung nicht teilnehmen, besuchen sie in der Regel den Unterricht einer anderen Klasse. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

4.2 Genehmigung

- 4.2.1** Jede Schulwanderung oder Schulfahrt bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Diese ist in der Regel spätestens einen Monat vor Termin und rechtzeitig vor Abschluss rechtsverbindlicher Verträge bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beantragen.

Aus dem Antrag (Anlage 3) müssen hervorgehen:

- die Termine und das Programm der Veranstaltung,
- die pädagogische Zielsetzung,
- die Art der Vorbereitung und Planung im Unterricht,
- die Anzahl und Namen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
- die Namen der begleitenden Lehrerinnen und Lehrer sowie gegebenenfalls weiterer Begleit- und Aufsichtspersonen,
- die Beförderungsmittel,
- die Unterbringung und
- der Finanzierungsplan.

Auch die Teilnahme von Begleit- und Aufsichtspersonen muss genehmigt sein. Die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer beantragen die Genehmigung als Dienstreise. Antragstellung und Genehmigung erfolgen schriftlich. Die Genehmigung erfolgt unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Reisekosten.

Somit ist gewährleistet, dass für alle an Schulfahrten beteiligten Lehrkräfte sowie die Begleit- und Aufsichtspersonen die vollständige Erstattung der Kosten gesichert ist. Schulfahrten ins Ausland sind in der Regel nur für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt.

4.2.2 Bei Schulwanderungen ins benachbarte Ausland und Schulfahrten ins Ausland sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung darauf hinzuweisen, dass versicherungsrechtliche Besonderheiten zum Beispiel mit Nicht-EU-Mitgliedsstaaten bestehen können. Es obliegt den Erziehungsberechtigten eventuelle Versicherungslücken selbst zu schließen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gilt dies entsprechend. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

4.2.3 Die Schulleitung legt die Planung für die jeweils im folgenden Kalenderjahr vorgesehenen mehrtägigen Schulfahrten in der Regel bis 15. November des vorangegangenen Jahres dem zuständigen Staatlichen Schulamt vor. Diese Planungsübersicht (Anlage 4) muss enthalten:

- Klasse,
- Zahl der Schülerinnen und Schüler,
- Zahl der Fahrtage,
- Zahl der Lehrerinnen und Lehrer, der begleitenden Personen sowie der Aufsichtspersonen und
- anfallende Kosten für die Lehrerinnen und Lehrer, die begleitenden Personen sowie die Aufsichtspersonen einschließlich Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungsgelder, Nebenkosten.

Schulfahrten, deren Kosten mit dem zugewiesenen Budget sowie übertragenen Resten gedeckt werden können, bedürfen nicht der Genehmigung des Schulamtes. Dieses kann jedoch im begründeten Fall innerhalb von vier Wochen der Durchführung einer Schulfahrt widersprechen. Nicht budgetkonforme Planungsunterlagen sind an die Schulen zurückzusenden.

4.3 Unfallverhütung

4.3.1 Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung bespricht vorab mit den Schülerinnen und Schülern sowie Begleit- und Aufsichtspersonen die erforderlichen Verhaltensregeln und macht dies aktenkundig.

4.3.2 Schulwanderungen und -fahrten dürfen mit dem Fahrrad durchgeführt werden. Dabei ist ein Fahrradhelm zu tragen. Die örtliche Verkehrssituation, die sich daraus ergebenden Gefahren, das Alter der Schülerinnen und Schüler, ihre Fahrtüchtigkeit und ihre Verhaltensweisen sind unbedingt zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen Straßen mit Radwegen genutzt werden. Auf Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen und daraus resultierenden hohem Gefährdungspotential sollen Radwanderungen nur nach sorgfältiger Abwägung durchgeführt werden. Das schriftliche Einverständnis für die Radwanderung und für die Benutzung des eigenen Fahrrades ist bei den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und

Schülern einzuholen. Die Fahrräder der Schülerinnen und Schüler müssen den verkehrsrechtlichen und verkehrstechnischen Bestimmungen entsprechen. Für die Einhaltung sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Kontrolle der Fahrräder zu Beginn und angemessen während der Fahrt hat die Lehrerin oder der Lehrer im Rahmen der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung durchzuführen.

4.3.3 Wassersport (zum Beispiel Schwimmen, Rudern, Paddeln, Segeln, Surfen, Wasserskiseilbahnfahren) ist an Wandertagen und bei Schulfahrten unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen grundsätzlich erlaubt. Dabei sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Sicherheitsmaßnahmen beim Schulsport“ vom 14. Juni 1996 (Mittl.bl. M-V 1996 S. 399) in der zurzeit geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Die Lehrerinnen und Lehrer haben sich bei der Auswahl eines Gewässers über die besonderen örtlichen Gegebenheiten und die zu beachtenden Bestimmungen eingehend und umfassend zu unterrichten.

Bei der Aufsichtsführung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Schwimmen ist in der Regel nur in öffentlichen Badeanstalten zulässig.
- Schwimmen in Teichen, Seen oder Talsperren ist nur an ausgewiesenen Badestellen erlaubt; der Nichtschwimmbereich muss klar erkennbar sein; fehlt eine Abgrenzung, dürfen Nichtschwimmer nicht ins Wasser.
- Fluss- und Kanalschwimmen sind verboten.
- Schwimmen im offenen Meer ist nur dort erlaubt, wo eine Überwachung durch Rettungsorganisationen gewährleistet ist. Die aufsichtführende Lehrkraft oder eine der Begleitpersonen oder eine der Aufsichtspersonen muss im Besitz einer gültigen Rettungsschwimmerqualifikation gemäß der Deutschen Prüfungsordnung oder im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG oder des DRK sein. Die Aufsicht kann auch durch Rettungsschwimmer vor Ort übernommen werden. Voraussetzung ist, dass diese in vollem Umfang die Aufsicht übernehmen können. Die Aufsichtsverantwortung verbleibt aber in jedem Falle bei der Lehrerin oder dem Lehrer. Bei Aktivitäten auf dem Wasser müssen die Schülerinnen und Schüler sowie die aufsichtführenden Personen Schwimm- oder Rettungswesten tragen.

4.3.4 Zur Sicherung der Schülerinnen und Schüler bei Bergwanderungen und Bergfahrten, insbesondere im Winter, sowie bei Skiwanderungen haben die Lehrerinnen und Lehrer alle Vorkehrungen zu treffen, die nach menschlichem Ermessen Unfälle ausschließen. Insbesondere sind Ratschläge von Einheimischen und der Bergwacht einzuholen und zu beachten.

4.3.5 Die Leitung von Skikursen kann von qualifiziertem Fachpersonal oder Lehrerinnen und Lehrern übernommen werden, die

- während des Studiums im Spezialfach Skilauf ausgebildet wurden oder

- während eines Skikurses im Rahmen einer Lehrerfort- oder -weiterbildung des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Bundeslandes eine entsprechende Qualifikation erworben haben oder
- im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Verbandes für das Skilehrerwesen e. V. oder des Deutschen Skiverbandes sind. Die Aufsichtsverantwortung liegt bei der Lehrerin oder dem Lehrer.

4.3.6 Die Nutzung kommerzieller Hochseilgärten, Kletterwälder und Kletterhallen erfordert eine intensive Vorbereitung durch die Lehrkraft und die Begleitperson, da sich die Rahmenbedingungen dieser außerschulischen Lernorte grundsätzlich von denen der schulischen Sportstätten unterscheiden. Die Einrichtungen sind nur zu nutzen, wenn fachkundiges Personal die Lerngruppe anleitet. Auch wenn fachkundiges Personal die Lerngruppe übernimmt, ist die Lehrerin oder der Lehrer für diese schulische Veranstaltung im schulrechtlichen Sinn, insbesondere für die Aufsicht und die Unfallverhütung, verantwortlich. Sie oder er hat sich in der Vorbereitung über die örtlichen Gegebenheiten, den organisatorischen und inhaltlichen Ablauf, die Qualifikation des betreuenden Personals und die Sicherheitseinrichtungen und -verfahren zu informieren.

Sportliche Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen dürfen nur an geprüften und nach gängiger DIN-Norm betriebenen Anlagen durchgeführt werden. Es muss nachweislich geschultes Personal zur Verfügung stehen. Bei sportlichen Aktivitäten in Hochseilgärten, Kletterwäldern oder Kletterhallen sind die jeweils erforderlichen Sicherheitsausrüstungen obligatorisch. Hierzu ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers rechtzeitig vor Beginn der sportlichen Aktivität einzuholen (Anlage 5).

4.4 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Schulwanderungen und Schulfahrten gemäß dieser Verwaltungsvorschrift sind Unterricht unter besonderen Bedingungen. Die gesetzliche Unfallversicherung tritt für Unfälle von Schülerinnen und Schülern, angestellten Lehrerinnen und Lehrern und Begleit- und Aufsichtspersonen ein, wenn sie mit der Veranstaltung in einem direkten oder indirekten Zusammenhang stehen. Soweit den Schülerinnen und Schülern individuelle Freizeit gewährt wird, stehen diese Zeiträume nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie unter pädagogischen Gesichtspunkten als schulische Veranstaltung gelten können. Eine Aufsichtspflicht der Schule besteht für diese Zeiträume nicht. Die Erziehungsberechtigten werden auf diese Tatsachen im Rahmen der Erörterung (Nr. 4.1.3) hingewiesen.

4.5 Finanzierung inklusive Erstattung von Reisekosten

4.5.1 Für die Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts kann nach § 54 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes ein Beitrag erhoben werden. Grundsätzlich tragen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler die Kosten.

4.5.2 Unbeschadet dessen sind Zuwendungen durch Dritte möglich.

In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Empfehlungen zur Werbung, Erhebung von Geldspenden, wirtschaftlichen Betätigung und zu Sammlungen an öffentlichen Schulen“ vom 28. Februar 2001 (Mitt.bl. M-V Nr. 4 S.170) zu beachten.

4.5.3 Für die Erstattung anfallender Reisekosten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Begleitpersonen sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Kosten der Erstattung der durch die Schulfahrt veranlassten, notwendigen Aufwendungen weiterer, von der Genehmigung nach Nummer 4.2.1 erfassten entgeltfrei tätigen Aufsichtspersonen, erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

4.6 Vertragsabschlüsse

4.6.1 Die zur Durchführung von Schulfahrten erforderlichen Verträge, insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsverträge, werden von der Schule für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform und der Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters.

4.6.2 Mit Abschluss des Vertrages ist eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Kosten werden anteilig auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Schulfahrt umgelegt (Anlage 1).

5 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“ vom 17. September 2010 (Mittl.bl. M-V S. 671) außer Kraft.

Schwerin, den 23. September 2013

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Anlage 1**Erklärung der Erziehungsberechtigten/der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers**

Ich bin/wir sind damit einverstanden,

dass mein Sohn/meine Tochter _____

an der Schulfahrt am _____ vom _____ bis _____

teilnimmt.

Den Regelungen zur individuellen Freizeitgestaltung für meinen Sohn/meine Tochter

☐

stimme ich zu.

☐

stimme ich nicht zu.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die Kosten für die Schulfahrt (voraussichtliche Höhe unter Einschluss der Reiserücktrittsversicherung/der anteiligen Kontogebühren

_____ €) zu übernehmen.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, entstehende Ausfallkosten bei Nichtteilnahme meiner/unserer Tochter/meines/unseres Sohnes zu tragen, sofern die Kosten nicht durch eine Reiserücktrittsversicherung gedeckt sind.

Ich/wir werde(n) den Betrag bis zum _____

meiner/unserer Tochter/meinem/unserem Sohn mitgeben.

auf das Konto Nr. _____

bei _____ überweisen.

Datum

Unterschrift

Anlage 2
(Seite 1)**Merkliste für die Durchführung von Schulfahrten****1. Planung und Vorbereitung**

- 1.1** Übereinstimmung mit den von der Konferenz beschlossenen Grundsätzen und der Planung der Schule
- 1.2** Frühzeitige Information der Erziehungsberechtigten; bei Fahrten mit Übernachtung mündliche Erörterung auf einer Versammlung der Klassenelternschaft. Gegenstände der Erörterung:
- Terminplanung
 - Zielortplanung, Verkehrsmittel
 - voraussichtliche Kosten
 - Einholung mehrerer Angebote
 - Zumutbarkeit der Kosten
 - Rücksichtnahme auf die finanziellen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten
 - Reiserücktritts- bzw. Gepäckversicherung
 - vorgesehene Aufsichtsführung, Begleit- und Aufsichtspersonen
 - Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler
 - ggf. Probleme des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler
 - Vorhaben mit erhöhten Gefahren
 - Antrag auf Gewährung einer Beihilfe durch den Schulträger
 - sonstige Finanzierungsmöglichkeiten
- 1.3** Bei berufsbildenden Teilzeitschulen: Zustimmung des Ausbildungsbetriebes

2. Vertragsabschlüsse

- 2.1** Bestellungen/Voranmeldungen der
- Unterkunft
 - des Transportunternehmens
 - ggf. weiterer, zur Schulfahrt gehörender Unternehmungen
- 2.2** Einschaltung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei allen Verträgen, die für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen werden
- 2.3** Einhaltung der Formvorschriften bei solchen Verträgen: Schriftform (Kopfbogen der Schule; Schulstempel bei der Unterschrift der Vertragsformulare), Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters; erforderlichenfalls kann der Sachverhalt, dass die Schule die Verträge für das Land M-V abschließt, durch die Formulierung "Land M-V, vertreten durch die Schule" verdeutlicht werden
- 2.4** notwendige Erklärung der Erziehungsberechtigten

Anlage 2
(Seite 2)**3. Beratungsmöglichkeiten**

Wird organisatorischer/fachlicher Rat benötigt durch:

- Landeszentrale für Politische Bildung
- Verkehrsvereine, Gebirgsvereine
- Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
- Landesverband der Schullandheime Mecklenburg-Vorpommern
- Bahnunternehmen
- AG „Junges Land für Junge Leute“
- u. ä.

4. Verkehrsmittel**4.1** Im Regelfall: Öffentliche Verkehrsmittel oder Busse von Transportunternehmen**4.2** Voraussetzungen für Radwanderungen:

- begründete Annahme, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verkehrssicher Rad fahren und nur Fahrräder in verkehrssicherem Zustand benutzen (Kontrolle vor der Fahrt!)
- schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
- geeignete Straßen-/Wegeplanung

4.3 Bei Klassenwanderungen: angemessenes Verhältnis von Fahrtzeit zu Gesamtzeit (Fahrtzeit höchstens ein Drittel der Gesamtzeit)**5. Vertretungsregelung**

Wer kann die Lehrerinnen oder Lehrer oder Begleit- und Aufsichtspersonen im Verhinderungsfall ersetzen?

6. Nachbereitung

- Auswertung im Unterricht
- Vorlage einer Abrechnung der Kosten an die Schulleitung

Antrag auf Genehmigung einer Schulwanderung oder Schulfahrt Anlage 3

Klasse		Anzahl der Schülerinnen und Schüler Namensliste ggf. Nicht-teilnehmer		pädagogische Zielsetzung		vorbereitende Maßnahmen		Namen der begleitenden Lehrerinnen/Lehrer, Begleit- und Aufsichtspersonen		Beförderungsmittel, Unterbringung		Finanzierungsplan		beabsichtigte Nachbereitung	
--------	--	---	--	--------------------------	--	-------------------------	--	---	--	-----------------------------------	--	-------------------	--	-----------------------------	--

Datum

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Schulstempel

Gesamtplan über die im Kalenderjahr 20-- vorgesehenen Schulwanderfahrten Anlage 4

Lfd. Nr.	Klasse	Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der Lehrkräfte und Begleitpersonen	Zielort	Anzahl der Tage (Dauer)	Fahrtkosten pro Person	Übernachungskosten Verpflegungskosten pro Person	Nebenkosten (Rundfahrten Ausleihgebühren Besichtigungen Führungen etc.)	Beantragte Reisekosten Gesamt

Datum

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter
Schulstempel

Anlage 5

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass mein Sohn/meine Tochter/ ich (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern)

.....

an der am.....von.....bis.....stattfindenden Schulwanderung

am teilnimmt.
(sportliche Aktivität)

Er/Sie ist Nichtschwimmer/Schwimmer.

Ich bin Nichtschwimmer/Schwimmer. (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern)

.....

(nähere Angaben über Schwimmschein)

Er/Sie leidet /ich leide (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern) an gesundheitlichen Schäden, die eine Teilnahme

am.....einschränken/verbieten.
(sportliche Aktivität)

Datum

Unterschrift

Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 150

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. In § 4 Absatz 7 Satz 1 sind die Wörter „sowie Religion, Philosophie, Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik“ zu streichen.
2. § 7 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
„(11) Zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen sind für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Jahresnoten für alle Fächer als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma zu ermitteln. Beträgt die zweite Stelle hinter dem Komma null bis vier, so wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet. Die Jahresnoten sind in die Notenlisten einzutragen und den Prüflingen bekannt zu geben.“
3. In § 18 werden in der Überschrift nach den Wörtern „Sonderregelungen für“ die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ eingefügt.

Schwerin, den 25. September 2013

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 275

Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife an Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 155

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfungen sind für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Jahresnoten für alle Fächer als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma zu ermitteln. Beträgt die zweite Stelle hinter dem Komma null bis vier, so wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet. Die Jahresnoten sind in die Notenlisten einzutragen und den Prüflingen bekannt zu geben.“
2. In § 8 Absatz 6 wird das Wort „Vornote“ durch das Wort „Jahresnote“ ersetzt.

Schwerin, den 25. September 2013

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 275

Verordnung zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I an Volkshochschulen

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 162

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind in § 8 vorzunehmen:

1. Es wird folgender Absatz 1 neu eingefügt.
„(1) Vor Beginn der schriftlichen Prüfungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 sind für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Jahresnoten für alle Fächer als Dezimalwert mit einer Stelle hinter dem Komma zu ermitteln. Beträgt die zweite Stelle hinter dem Komma null bis vier, so wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet. Die Jahresnoten sind in die Notenlisten einzutragen und den Prüflingen bekannt zu geben.“
2. Die bestehenden Absätze 1 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 7.

Schwerin, den 25. September 2013

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 276

Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 170

– Berichtigung –

Folgende Korrekturen sind vorzunehmen:

1. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„In diesem Zuge sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern auch die dezimal ermittelten Jahresnoten aller Fächer bekannt zu geben. Beträgt die zweite Stelle hinter dem Komma null bis vier, so wird abgerundet. Beträgt sie fünf bis neun, wird aufgerundet.“
2. In § 5 Absatz 7 Satz 1 sind die Wörter „sowie in Religion oder Philosophie“ zu streichen.
3. In § 10 Absatz 6 wird das Wort „Vornote“ durch das Wort „Jahresnote“ ersetzt.

Schwerin, den 25. September 2013

Mittl.bl. BM M-V 2013 S. 276

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die an dieser Stelle veröffentlichten Stellenausschreibungen werden ab Januar 2014 nur noch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur veröffentlicht.

www.bm.regierung-mv.de

Stellenausschreibungen Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung sind zu richten an:

Nummer: 10, 11, 21, 22	Staatliches Schulamt Neubrandenburg Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg
Nummer: 14, 15	Staatliches Schulamt Greifswald Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald
Nummer: 1, 2, 3, 9, 13, 16, 17	Staatliches Schulamt Rostock Möllner Str. 13, 18109 Rostock
Nummer: 4, 5, 6, 7, 8, 12, 18, 19, 20	Staatliche Schulamt Schwerin Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin

Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.

Für Stellenausschreibungen ab der Entgeltgruppe E 13 TV-L (Leitungsfunktion) und für betreffende Beschäftigte, die vor 1972 geboren sind, gilt darüber hinaus Folgendes:

Mit der Einstellung bzw. der Übertragung der Leitungsfunktion ist eine Überprüfung auf eine frühere Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für nationale Sicherheit verbunden. Die erfolgreiche Bewerberin/ der erfolgreiche Bewerber muss hierfür mittels Formblatt das Einverständnis erklären.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Leitungs- und/oder Beförderungsstellen an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- Name der Schule, Schulart, Ort
- Landkreis/kreisfreie Stadt
- Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist.

Leitungsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Kühlungsborn
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiter
d) 268 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
2. a) Grundschule Graal-Müritz
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiter ab 01.02.2014
d) 89 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
3. a) Grundschule „Schule am Hasenwald“, Güstrow
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
d) 197 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
4. a) Grundschule „Friedensschule“ Schwerin
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiter zum 01.02.2014
d) 313 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
5. a) Grundschule Damshagen
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiter, 01.02.2014
d) 57 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
6. a) Grundschule „Heinrich Heine“ Schwerin
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiter, 01.02.2014
d) 274 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
7. a) Grundschule Kalkhorst
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiter, 01.02.2014
d) 54 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
8. a) Grundschule Kalkhorst
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiter, 01.02.2014
d) 54 Schülerinnen/Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Legende zu 1. – 8.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erster und Zweiter Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt Sonderpädagogik oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4

an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Leitungsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

9. a) Schule mit dem Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung Teterow
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters
d) 124 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Leitungsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

10. a) Regionale Schule mit Grundschule „Hans Fallada“ Feldberg
b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
d) 245 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
11. a) Regionale Schule mit Grundschule „Hans Fallada“ Feldberg
b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters
d) 245 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
12. a) Regionale Schule mit Grundschule Lübstorf
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters zum 01.02.2014
d) 291 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
13. a) Regionale Schule mit Grundschule Krakow am See
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters
d) 277 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
14. a) Regionale Schule „Lindenschule“ Ducherow
b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
d) 212 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
15. a) Regionale Schule „Am Wasserturm“ Strasburg
b) Landkreis Vorpommern-Greifswald
c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters
d) 182 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

16. a) Regionale Schule Sanitz
b) Landkreis Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
d) 316 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

17. a) Regionale Schule mit Grundschule Bernitt
 b) Landkreis Rostock
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
 d) 207 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

18. a) Regionale Schule mit Grundschule Lübstorf
 b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters zum 01.02.2014
 d) 291 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

19. a) Regionale Schule Lübz
 b) Landkreis Ludwigslust-Parchim
 c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters
 d) 340 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

20. a) Regionale Schule Brüel
 b) Landkreis Ludwigslust-Parchim
 c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters
 d) 110 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach

dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Leitungsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

21. a) Kooperative Gesamtschule Röbel
 b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
 d) 560 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Legende

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

22. a) Kooperative Gesamtschule Röbel
 b) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters
 d) 560 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Legende

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die gemäß des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll

zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerberinnen/-rinnen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 3,60 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

II. Besondere persönliche Voraussetzungen**1.**

Die Bewerber müssen über die durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen und mindestens in die EntGr. E 13 TV-L eingruppiert sein.

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule) Dienstort/ Landkreis	Besetzungs- termin	zuständiges Staatliches Schulamt
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben in der Sekundarstufe II (Oberstufenkoordinator) Unterstützung und Beratung des Schulleiters Organisation der Abiturprüfungen Kontrolle der Schulpflicht, Schüleraufnahme Verwaltung Schülerdaten Sek. II Prüfung von Antragsunterlagen zur Abiturprüfung Prüfung von Anträgen und Organisation von Nichtschülerprüfungen Vorsitz bei Prüfungen, sofern dieser nicht vom Schulleiter oder stellv. Schulleiter wahrgenommen wird Erstellung von Prüfungsplänen Erarbeitung von Kursblockungen, Unterstützung beim Erstellen des Schulstundenplanes Beratung von Schülern und Eltern EntGr. E 15 TV-L	Gymnasiales Schulzentrum „Fritz Reuter“ Dömitz	ab sofort (Bestandsfähigkeit der Schule)	Staatliches Schulamt Schwerin Bereich I – Gez.: 133 Zum Bahnhof 14 19053 Schwerin

2.

Die Bewerber müssen über die durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule) Dienstort/ Landkreis	Besetzungs- termin	zuständiges Staatliches Schulamt
Leiter/-in für den Gymnasialzweig an KGS Zusammenarbeit mit den Verbundschulen oder anderen Gymnasien EntGr. E 14 TV-L	Gesamtschule Südstadt, Rostock	ab sofort (Bestandsfähigkeit der Schule)	Staatliches Schulamt Rostock Möllner Str. 13 18109 Rostock